

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.10.2024**

**Umgang der Stadt Bremen mit Angeboten zur finanziellen Beteiligung nach  
§ 6 EEG**

**A. Problem**

Mit der Anpassung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes wurde zum 1. Januar 2023 die Möglichkeit geschaffen, Gemeinden auch an der Wertschöpfung von bereits bestehenden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen (s. § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Die Anlagenbetreibenden sollen den von der Errichtung der Anlagen betroffenen Kommunen durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung Zahlungen bis zu einer Höhe von 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde anbieten, was bei Annahme durch Abschluss eines Vertrags zu regeln ist. Dies gilt sowohl für die Neuerrichtung von Anlagen als auch für Bestandsanlagen. Die Umsetzung ist für die jeweiligen Betreiber:innen freiwillig. Die Intention dieser Regelung ist die Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Schaffung eines Anreizes für Kommunen, die Errichtung von Anlagen zu ermöglichen. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bereitet mit dieser Vorlage die rechtlichen Voraussetzungen vor, dass Mittel durch die Stadtgemeinde Bremen angenommen werden können.

Aktuell liegen der Kommune Bremen Angebote von zwei Anlagenbetreibern vor, die der Stadtgemeinde rückwirkend ab dem 01.01.2024 wie gesetzlich vorgesehen eine Zahlung von 0,2 Cent pro eingespeister kWh anbieten. Insgesamt werden Einnahmen von rund 22.000 € pro Jahr erwartet, die kurzfristig vereinnahmt werden könnten. Weitere Angebote und höhere Einnahmen sind in der Zukunft zu erwarten.

Die Verwendung der Einnahmen steht den Kommunen nach § 6 EEG frei. Grundsätzlich decken alle Einnahmen nach § 8 LHO (Grundsatz der Gesamtdeckung) die Ausgaben.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft schlägt vor, diese Einnahmen in 2024 im Ressort zu vereinnahmen und im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten den betroffenen Beiratsbezirken für Maßnahmen zukommen zu lassen, die entweder eine mögliche Benachteiligung der Beiratsbezirke kompensieren bzw. Maßnahmen zu fördern, die dem möglichen Kreis der Betroffenen zu Gute kommen.

Gemäß Geschäftsverteilung im Senat ist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und damit auch für den Umgang mit § 6 EEG zuständig und soll Verträge nach § 6 EEG für die Stadtgemeinde Bremen abschließen. Da es sich um Angebote an die einzelnen Kommunen handelt

und die Zuständigkeit bei diesen liegt, werden im Rahmen dieser Vorlage nur Beschlüsse für die Stadtgemeinde Bremen gefasst; die Stadtgemeinde Bremerhaven wird dies für sich selbst tun. Ein Vertragsentwurf für die Stadtgemeinde Bremen liegt als Anlage bei.

Zur Erreichung der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollen diese Einnahmen zu Gunsten der o.g. Ziele sichtbar verwendet und zukünftig weitere Anreize in diesem Bereich geschaffen werden. Da die erwarteten Mehreinnahmen im Rahmen der bestehenden Haushaltsflexibilitäten einer Verwendung bei ausgeglichenem Finanzierungssaldo selbst zugeführt werden können, strebt das Ressort an, 50% der (Mehr-) Einnahmen in den Bremischen Unterhaltungsfonds Naturschutz (BUN) und 50% an die betroffenen Beiräte für Umwelt- und Naturschutzprojekte im jeweiligen Stadtteil – in Anlehnung zum bestehenden Stadtteilbudget – im Rahmen der bestehenden Haushaltsflexibilitäten bei ausgeglichenem Finanzierungssaldo zu verteilen. Hierzu bedarf es einer umfassenden Prüfung der Umsetzung, insbesondere welche gesetzlichen Änderungen erforderlich sind. Der Prüfprozess wird kurzfristig eingeleitet.

Bis zur Umsetzung dieser Regelung plant das Ressort – soweit es die Haushaltslage zulässt – die Mehreinnahmen nach § 6 EEG übergangsweise dem Förderbereich „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zuzuweisen. Hierbei handelt es sich um eine richtlinienbasierte Förderung gemeinnütziger Einrichtungen. Hierzu wird die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft, bzw. der Deputationsausschuss „Städtische Ausschuss zur Vergabe von in den Haushalt eingestellten Wettmitteln sowie von Einnahmen aus der Umweltlotterie BINGO“ eingebunden. Gemäß der Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom 10.09.2015 (Brem.ABl. 2015, S. 1251) werden im Bereich „Umwelt- und Naturschutz“ Projekte, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die konkret einen Beitrag leisten, zum Beispiel zur Stärkung des Umweltbewusstseins, zum Schutz von Umwelt und Natur, zum Erhalt der Biodiversität, zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, zur Verbreitung einer nachhaltigen Mobilität oder eines umwelt- und ressourcenschonenden Konsumverhaltens. Der Umweltbezug zur Stadtgemeinde Bremen muss deutlich erkennbar sein. Im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ werden Projekte, Maßnahmen oder Kampagnen gefördert, die konkret und beispielgebend Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte in Verbindung mit den globalen Zusammenhängen der Wirtschafts- und Lebensweise der Industrienationen bewusst machen, die Auswirkungen von Lebensweise und Konsumverhalten auf die weltweiten Umwelt- und Lebensbedingungen thematisieren und Verhaltensänderungen initiieren oder umwelt- und entwicklungsbezogene Handlungspotenziale für nachhaltige Prozesse in Bremen nutzen. Die zu fördernden Projekte müssen einen aktiven Informations-, Bildungs- oder Handlungsbezug zur Stadtgemeinde Bremen aufweisen.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Einnahmen der Anlagenbetreibenden nach § 6 EEG sollen auf der neu einzurichtenden Hst. 3640.121 10-5, Einnahmen nach § 6 EEG, im PPL 61 vereinnahmt werden. Diese Mittel werden im Rahmen der bestehenden Haushaltsflexibilitäten bei ausgeglichenem Finanzierungssaldo, vorrangig der bestehenden Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Hst. 3640.684 01-0, Förderung des Ehrenamtes, für die mittelbar betroffenen Stadtteile nach Antragslage zugewiesen.

Über die Ausgabe und konkrete Verwendung dieser Mittel soll der „Städtische Ausschuss zur Vergabe von in den Haushalt eingestellten Wettmitteln sowie von Einnahmen aus der Umweltlotterie BINGO“ entscheiden. Im Rahmen des Controllings sowie im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrollen des Senators für Finanzen wird hierüber berichtet.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch vorhandene Personalkapazitäten bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit der Beschlussvorlage nicht verbunden. Alle Geschlechter sind gleich betroffen.

### **Klimacheck:**

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Durch die zweckgebundene Mittelverwendung für gemeinnützige Projekte zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie für Projekte zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ führen die Beschlüsse aber voraussichtlich zu einer langfristigen Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung bzw. der Zivilgesellschaft. Dies kann positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt zu, dass die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Verträge nach § 6 EEG im Namen der Stadtgemeinde Bremen abschließt.
2. Der Senat nimmt die beschriebene vorübergehende Vorgehensweise zur Vereinnahmung und Verwendung der Mittel nach § 6 EEG zur Kenntnis.

3.

**Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlag: Umgang der Stadt Bremen mit Angeboten zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

Datum: 04.09.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Umgang der Stadt Bremen mit Angeboten zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**
 **einzelwirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

 Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung
  Barwertberechnung
  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

 Nutzwertanalyse
  ÖPP/PPP Eignungstest
  Sensitivitätsanalyse
  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Einsatz der Mittel nach §6 EEG vorrangig im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie von Projekten zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“	1
2	Kein Einsatz der Mittel	2
n		

**Ergebnis**
**Das Ressort empfiehlt in einem ersten Schritt den Einsatz der Mittel nach §6 EEG im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie von Projekten zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.**
Weitergehende Erläuterungen

Zur Erreichung der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien soll für den Übergang ein Verfahren zur Verteilung gewählt werden, dass die zusätzlichen Mittel zu 100 % unter Einbindung der Bürger:innen bzw. ihrer Vertreter:innen sichtbar verwendet und zukünftig weitere Anreize in diesem Bereich schafft.

Da die erwarteten Mehreinnahmen im Rahmen der bestehen Haushaltsflexibilitäten einer Verwendung bei ausgeglichenem Finanzierungssaldo selbst zugeführt werden können, plant das Ressort in einem 1. Schritt diese Mehreinnahmen nach § 6 EEG zunächst für den Förderbereich „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zuzuweisen. Im Bereich „Umwelt- und Naturschutz“ werden Projekte, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die konkret einen Beitrag leisten, zum Beispiel zur Stärkung des Umweltbewusstseins, zum Schutz von Umwelt und Natur, zum Erhalt der Biodiversität, zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, zur Verbreitung einer nachhaltigen Mobilität oder eines umwelt- und ressourcenschonenden Konsumverhaltens.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2024	2. 2025	n.
---------	---------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Bericht über die Ausgaben und konkrete Verwendung der Mittel im Rahmen des Controllings	Anzahl	3
1	Bericht über die Ausgaben und konkrete Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrollen	Anzahl	1
n			

**Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlag: Umgang der Stadt Bremen mit Angeboten zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

Datum: 04.09.2024

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen  
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

**Vertrag**  
**zur finanziellen Beteiligung von Kommunen**  
**an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**  
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

[...],

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Stadtgemeinde Bremen**, vertreten durch **den Bürgermeister**,

im Folgenden „**Stadtgemeinde Bremen**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

## Präambel

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlage (im Folgenden: „**WEA**“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1.000<sup>1</sup> Kilowatt aufweist. Die WEA ist bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.<sup>2</sup>

Der Standort der vom Betreiber betriebenen WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA erfolgte am [...].

Der Betreiber plant, der Stadtgemeinde Bremen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Stadtgemeinde Bremen ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

### § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Bremen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von [0,2] ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Stadtgemeinde Bremen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadtgemeinde Bremen als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

---

<sup>1</sup> Bei WEA, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt oder – wenn deren anzulegender Wert nicht in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1.1.2023 ermittelt wurde – entweder vor dem 1.1.2023 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen oder vor dem 1.1.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist „1.000“ zu streichen und durch „750“ zu ersetzen. **DIESE FUßNOTE IST VOR VERWENDUNG DES MUSTERVERTRAGS ZU LÖSCHEN**

<sup>2</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.



## **§ 2 Änderungen der Parameter der WEA**

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadtgemeinde Bremen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA entsprechend.

## **§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets**

1. Die Stadtgemeinde Bremen wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Stadtgemeinde Bremen aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Stadtgemeinde Bremen über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadtgemeinde Bremen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

## **§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen**

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:

- (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
- (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
- (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

### **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadtgemeinde Bremen ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadtgemeinde Bremen ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Stadtgemeinde Bremen irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadtgemeinde Bremen, und die Stadtgemeinde Bremen kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

### **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadtgemeinde Bremen. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadtgemeinde Bremen bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von [...] Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung

der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

3. Die Stadtgemeinde Bremen ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Stadtgemeinde Bremen über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Stadtgemeinde Bremen wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Stadtgemeinde Bremen.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadtgemeinde Bremen:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit beträgt **[20]** Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere **[5]** Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von **[...]** Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Stadtgemeinde Bremen kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von **[...]** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) die Stadtgemeinde Bremen nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
  - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

### **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadtgemeinde Bremen jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadtgemeinde Bremen zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

### **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Stadtgemeinde Bremen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadtgemeinde Bremen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Stadtgemeinde Bremen, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadtgemeinde Bremen. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### **§ 12 Anlagen**

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der

WEA

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Betreiber

Stadtgemeinde Bremen

# Anlage 1

Lageplan der WEA

[Lageplan einfügen]

## Anlage 2

### Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Stadtgemeinde Bremen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,XX ct/kWh

#### Standort der Windenergieanlage

Adresse	[...]
Flurstück	[...]
Geodaten	[...]

#### Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Anteil Gemeinde [...]	[...]
Anteil Gemeinde [...]	[...]
Ggf. Anteil Landkreis [...]	[...]

[je nach Anzahl der betroffenen Gemeinden/Landkreise Zeilen streichen oder weitere Zeilen hinzufügen]

#### Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	[...]
Nabenhöhe	[...]
Installierte Leistung	[...]
Jahresstrommenge (Durchschnitt seit Inbetriebnahme)	[...]